

# **GEMEINDE SCHINZNACH**



## **Bestattungsreglement**

Inkraftsetzung: 1. August 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1	Zweck .....	3
§ 2	Personenbezeichnung .....	3
§ 3	Zuständigkeit .....	3
§ 4	Vollzug .....	3
§ 5	Ausnahmen .....	3
<b>2</b>	<b>Todesfall .....</b>	<b>3</b>
§ 6	Pflichten zur Anmeldung des Todesfalles .....	3
§ 7	Leichenschau .....	3
<b>3</b>	<b>Bestattung .....</b>	<b>4</b>
§ 8	Anordnung der Bestattung .....	4
§ 9	Einsargen, Transport .....	4
§ 10	Aufbahrung .....	4
§ 11	Anspruch auf Bestattung .....	4
§ 12	Bestattungszeiten .....	4
§ 13	Art der Bestattung .....	4
§ 14	Kremation .....	5
§ 15	Bestattungskosten bei Einwohnern .....	5
§ 16	Bestattungskosten bei Auswärtigen .....	5
<b>4</b>	<b>Beisetzung .....</b>	<b>5</b>
§ 17	Kirchen, Gotteshäuser, Trauerfeier, Abdankung und Beisetzung .....	5
§ 18	Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan .....	5
§ 19	Grabunterhaltsverträge .....	5
§ 20	Rechnungsstellung .....	5
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
§ 21	Rechtsmittel .....	6
§ 22	Schlussbestimmungen .....	6
	<b>Tarifbestimmungen zum Bestattungsreglement .....</b>	<b>7</b>

Die Einwohnergemeinde Schinznach beschliesst gestützt auf

- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (SAR 371.112)
- das Friedhofreglement der Gemeinde Schinznach
- den Gemeindevertrag mit Veltheim über die Friedhofanlage in Veltheim

folgendes

### Bestattungsreglement

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen.

### § 2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Sache der Gemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### § 4 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

### § 5 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

## **2 Todesfall**

### § 6 Pflichten zur Anmeldung des Todesfalles

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohner, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

### § 7 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen (§ 1 Bestattungsverordnung).

Der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung.

### **3 Bestattung**

#### **§ 8 Anordnung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen (§ 9 der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau).

<sup>2</sup> Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann nach Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 9 Einsargen, Transport**

<sup>1</sup> Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch die von der Gemeindekanzlei und in Absprache mit den Angehörigen beauftragten Personen oder Unternehmen.

<sup>2</sup> Nach Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend in das Krematorium zu überführen.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Gemeindekanzlei.

#### **§ 10 Aufbahrung**

Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit der Gemeindekanzlei im Aufbahrungsraum des Krematoriums aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

#### **§ 11 Anspruch auf Bestattung**

<sup>1</sup> Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Schinznach haben Anrecht auf eine Bestattung auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Schinznach oder Veltheim. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

<sup>2</sup> Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Schinznach bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheiden für den Friedhof Schinznach die Gemeindekanzlei Schinznach sowie für den Friedhof Veltheim die in der Gemeinde Veltheim zuständige Stelle. Die Bewilligung an auswärtige Personen wird unter der Bedingung erteilt, dass sowohl für neue als auch für bestehende Gräber der Unterhalt zugesichert oder durch Bezahlung einer Pauschalsumme gemäss Beschluss der Behörden gewährleistet wird.

#### **§ 12 Bestattungszeiten**

Die Gemeindekanzlei setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von Dienstag bis Freitag statt und erfolgen in der Regel um 11.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr.

#### **§ 13 Art der Bestattung**

<sup>1</sup> Besteht über die Art der Bestattung keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen.

<sup>2</sup> Fehlen Willensäusserungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet der Gemeinderat die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.

#### § 14 Kremation

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.

<sup>2</sup> Das Abholen der Urne beim Krematorium Aarau oder Baden erfolgt in der Regel durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen. Für die Überbringung von Urnen aus anderen Krematorien trifft die Gemeindekanzlei mit den Angehörigen entsprechende Vereinbarungen. Die Aufbewahrung der Urne bis zur Beigabe im Grab erfolgt an einem von der Gemeindekanzlei bezeichneten Ort.

#### § 15 Bestattungskosten bei Einwohnern

<sup>1</sup> Für verstorbene Einwohner, die auf den Friedhöfen in Schinznach und Veltheim beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Schinznach die in der Gebührenordnung (Anhang dieses Reglements) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

<sup>2</sup> Alle übrigen Bestattungskosten gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

<sup>3</sup> An die Kosten der Bestattung eines Einwohners mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Schinznach auf einem auswärtigen Friedhof leistet die Wohngemeinde einen Beitrag gemäss dem Anhang.

#### § 16 Bestattungskosten bei Auswärtigen

<sup>1</sup> Wenn für die Gemeinde gemäss § 11 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Schinznach oder Veltheim wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang) festgelegt.

## **4 Beisetzung**

#### § 17 Kirchen, Gotteshäuser, Trauerfeier, Abdankung und Beisetzung

<sup>1</sup> Die Bestattungsanordnung der verstorbenen Person oder beim Fehlen einer solchen bezeichnen die Angehörigen das Gotteshaus, in welchem die Trauerfeier stattfinden soll.

<sup>2</sup> Über eine Benützung der Kirche für Abdankungen durch andere Religionsgemeinschaften entscheiden die zuständigen Stellen der Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Steht kein Gotteshaus zur Verfügung sorgt die Gemeindekanzlei für eine schickliche Trauerfeier mit Beisetzung.

<sup>4</sup> Findet keine Urnenbeisetzung statt, ist der Gemeindekanzlei mitzuteilen, was mit der Urne geschehen soll.

#### § 18 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan.

#### § 19 Grabunterhaltsverträge

Der Unterhalt der Erdbestattungs-, Urnen- oder Kindergräber kann von den Angehörigen der Gemeinde übertragen werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühr in einem Vertrag mit den Angehörigen fest.

#### § 20 Rechnungsstellung

Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

## **5 Schlussbestimmungen**

### § 21 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen oder Verwaltungsstellen nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung oder den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

### § 22 Schlussbestimmungen

Dieses Bestattungsreglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 revidiert (Inkrafttreten: 1. August 2024).

#### **Gemeinderat Schinznach**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Peter Zimmermann



Benjamin Plüss

# **Tarifbestimmungen zum Bestattungsreglement**

Die Einwohnergemeinde Schinznach erlässt gestützt auf § 20 Abs. 1 Bst. i des Gemeindegesetzes (SAR 171.100) folgenden Anhang über den Tarif

## **I. Bestattungskosten von Einwohnern (§ 15)**

### 1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Folgende Leistungen werden von der Gemeinde Schinznach übernommen:

- Die amtliche Bekanntmachung, sofern eine solche von den Angehörigen gewünscht wird
- Versand der Todesanzeigen in alle Haushaltungen von Schinznach (A-Post)
- Das hölzerne Grabkreuz sowie das Grabschild mit Namen und Todesjahr (beim Gemeinschaftsgrab nur das Grabschild mit Namen und Todesjahr)
- Die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Die Nummerierung des Grabes

### 1.2 Vorbereitungen Grab zur Erdbestattung

<sup>1</sup> Für die Herrichtung eines Grabes zur Erdbestattung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 500.00. Die Kosten zur Herrichtung eines Urnengrabes oder eines Kindergrabes übernimmt die Gemeinde Schinznach.

### 1.3 Bestattung im Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erhebt vom Nachlass der verstorbenen Person oder von deren Angehörigen eine Gebühr für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes inkl. die Kosten für die Inschrift und den Unterhalt während der Grabruhezeit von 20 Jahren von CHF 2'000.00.

### 1.4 In der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen

<sup>1</sup> Personen, deren Wohnsitzaufgabe in der Gemeinde weniger als 1 Jahr vom Todestag an gerechnet zurückliegt sind von Gebühren ebenfalls befreit.

## **II. Bestattungskosten von Auswärtigen (§ 16)**

### 2.1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erhebt vom Nachlass der verstorbenen Person oder von deren Angehörigen für einen Grabplatz einer verstorbenen Person ohne Wohnsitz in der Gemeinde folgende Abgaben:

Erdbestattungsgrab	CHF	2'000.00
Urnengrab	CHF	1'600.00
Kindergrab	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	2'500.00

<sup>2</sup> In der Abgabe inbegriffen sind die Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes, der Aufwand des Bestattungspersonals und das Grabkreuz im Falle eines Einzelgrabes.

### **III. Anpassung an die Teuerung**

#### 3.1 Indexierung

<sup>1</sup> Alle in dieser Gebührenordnung festgehaltenen Kosten sind indexgebunden und können vom Gemeinderat unter Wahrung der Gebührenstruktur der Teuerung angepasst werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### 3.2

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige im Bestattungsreglement der Gemeinde Schinznach-Dorf vom 1. Januar 2014 und tritt am 1. August 2024 in Kraft. Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024.